

Zürich, 20. Februar 2024/ Ki

TVU Sport für Alle

---

Bericht und Antrag  
zur Generalversammlung vom 5. April 2024  
betreffend  
Statutenänderung 2024

---

## **1. Bericht**

Anlässlich der Sitzung vom 19.01.2024 hat der Vorstand beschlossen beim kantonalen Steueramt eine Steuerbefreiung einzureichen. Zu diesem Zweck müssen die Statuten entsprechend einem Merkblatt des kantonalen Steueramtes angepasst werden. Ohne diese Anpassungen ist eine Steuerbefreiung nicht möglich. Zugleich werden auch die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz in einem neuen Artikel in die Statuten aufgenommen.

Im Weiteren wird die Gelegenheit genutzt, die Statuten von unnötigen oder nie praktizierten Vorgaben zu entschlacken, wo nötig zu präzisieren und gendergerecht zu formulieren.

## **2. Antrag**

Der GV nimmt vom Bericht Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Statutenänderung zu.

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
I	<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	Version 02
Gegenstand	<b>Art. 1 Gegenstand</b> Der Turnverein Unterstrass Sport für Alle (nachstehend TVU SfA genannt) setzt die bisherige Tätigkeit der Vereine Turnverein Unterstrass Fitness und Turnverein Unterstrass Männerriege des Turnvereins Unterstrass Zürich (TVU) fort. Der TVU SfA ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.	<b>Art. 1 Gegenstand</b> Der Turnverein Unterstrass Sport für Alle (nachgehend TVU SfA genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.	Nach 25 Jahren braucht es diesen Verweis nicht mehr
Sitz	<b>Art. 2 Sitz</b> Sitz. des TVU SfA ist die Stadt Zürich.	<b>Art. 2 Sitz</b> Sitz. des TVU SfA ist die Stadt Zürich.	
Vereinszweck	<b>Art. 3 Vereinszweck</b> Der TVU SfA ist ein polysportiver Verein. Er hat zum Zweck, seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Ausübung von sportlichen Aktivitäten im Rahmen dieser Statuten sowie der Zielsetzungen des TVU zu ermöglichen und sie dabei zu fördern. Der Einfachheit halber wird nachstehend nur die männliche Form der Substantive verwendet, wobei sinngemäß die weibliche Form immer miteingeschlossen ist. Gepflegt werden vor allem das Fitnesstraining und verschiedene Arten von Ballspielen. Gefördert werden können auch das Kunst- und Geräteturnen.	<b>Art. 3 Vereinszweck</b> <i>Der Verein pflegt die polysportive Betätigung.  Er hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Alters- und Fähigkeitsstufen an sportliche Aktivitäten wie Turnen, Fitness oder Ballspielen heranzuführen.  Der Verein</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>legt Gewicht auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen</i></li> <li>- <i>fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten</i></li> <li>- <i>fördert die Kameradschaft, Geselligkeit</i></li> </ul>	Der TVU SfA möchte beim kantonalen Steueramt eine Steuerbefreiung erreichen. Der Vereinszweck wird deshalb dahingehend angepasst und neu formuliert. Der Text richtet sich nach dem Merkblatt des kant. Steueramtes und den Statuten von steuerbefreiten Turnvereinen.

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
	<p>Einzelne Bereiche stehen auch Nichtmitgliedern (gegen Entgelt) offen. Wesentliche Elemente sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung des Nachwuchses (Jugendriege, Jugendliche, Junioren)</li> <li>- Trainings für den Breitensport</li> <li>- Wettkampftraining für den Leistungssport</li> <li>- Organisation von Wettkämpfen</li> <li>- Pflege der Kameradschaft</li> <li>- Teilnahme an Wettkämpfen</li> <li>- Schaffung eines Gönnerkreises zur finanziellen Unterstützung des TVU SfA</li> </ul>	<p><i>und den gesellschaftlichen Zusammenhalt seiner Mitglieder</i></p> <p><i>Einzelne Aktivitäten stehen auch Nichtmitglieder gegen Kostenbeteiligung offen.</i></p> <p><i>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Weder engagiert sich der Verein politisch und/oder religiös, noch soll jemandem aufgrund seiner Religion oder politischen oder staatlichen Zugehörigkeit die Mitgliedschaft verweigert oder eine Aktivität des Vereins versagt werden.</i></p>	
Zugehörigkeit	<p><b>Art. 4 Zugehörigkeit</b></p> <p>Der TVU SfA ist Mitglied des TVU und gehört durch diesen u.a. dem Turnverband Glatt-, Limmattal und Züri (TVGLZ), dem Kantonalturnverband Zürich (KTVZ), dem Schweizerischen Turnverband (STV) sowie verschiedenen Fachverbänden an. Er richtet seine Ziele und Aktivitäten nach den Statuten und Reglementen dieser Vereine und Verbände.</p> <p>Der TVU SfA kann, wenn es für die Verfolgung seiner Ziele vorteilhaft ist, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts beitreten. die den Sport in irgendeiner Weise fördern. Die Generalversammlung (GV) entscheidet</p>	<p><b>Art. 4 Zugehörigkeit</b></p> <p>Der TVU SfA ist Mitglied des TVU und gehört dem Turnverband Glatt-, Limmattal und Züri (TVGLZ), dem <i>Zürcher Turnverband (ztv)</i>, dem Schweizerischen Turnverband (STV) sowie verschiedenen Fachverbänden an.</p> <p>Der TVU SfA kann, wenn es für die Verfolgung seiner Ziele vorteilhaft ist, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts beitreten. die den Sport in irgendeiner Weise fördern. Die Generalversammlung (GV) entscheidet</p>	<p>Neuer Name des ztv</p> <p>Unnötige Einschränkung werden weggelassen</p>

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
	über Bei- und Austritt auf Antrag des Vorstandes.	über Bei- und Austritt auf Antrag des Vorstandes.	
II	<b>II. Mitgliedschaft und Stimmrecht</b>	<b>II. Mitgliedschaft und Stimmrecht</b>	
Voraussetzungen und Eintritt	<p><b>Art. 5 Voraussetzungen und Eintritt</b></p> <p>Als Mitglied des TVU SfA kann jede natürliche oder juristische Person ohne Ansehen von Geschlecht, Stand, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit aufgenommen werden.</p> <p>Das Aufnahmegesuch hat in schriftlicher Form zu erfolgen,</p> <p>Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.</p> <p>Eintritte werden vom Vorstand sanktioniert und der nächsten GV zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Eintrittsgesuche können ohne Begründung abgelehnt werden, müssen aber der nächsten GV zur Kenntnis gebracht werden,</p> <p>Jeder Teilnehmer an Trainings und speziellen Anlässen des TVU SfA muss selbst für seinen persönlichen Versicherungsschutz besorgt sein.</p>	<p><b>Art. 5 Voraussetzungen und Eintritt</b></p> <p>Als Mitglied des TVU SfA kann jede natürliche oder juristische Person ohne Ansehen von Geschlecht, Stand, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit aufgenommen werden.</p> <p>Das Aufnahmegesuch hat in schriftlicher Form <i>an den Vorstand</i> zu erfolgen,</p> <p>Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.</p> <p><i>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.</i></p> <p>Jeder Teilnehmer <i>und jede Teilnehmerin</i> an Trainings und speziellen Anlässen des TVU SfA muss selbst für <i>den</i> persönlichen Versicherungsschutz besorgt sein.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Vereinfachung. (Wurde bisher auch nicht so gehandhabt)</p> <p>Gendergerechte Formulierungen</p>
Kategorien	<p><b>Art. 6 Kategorien</b></p> <p>Es bestehen mindestens folgende Mitgliederkategorien:</p>	<p><b>Art. 6 Kategorien</b></p> <p>Es bestehen mindestens folgende Mitgliederkategorien:</p>	

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
	<p>1. Beitragspflichtige Mitglieder:  - Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr  - Junioren vom 17. bis 20. Altersjahr  - Aktive  - Passive</p> <p>2. Beitragsfreie Mitglieder:  - Ehrenmitglieder  - Vorstandsmitglieder  - Auslandmitglieder (für max. 2 Jahre).</p> <p>Als Passivmitglied wird aufgenommen, wer sich nicht aktiv betätigen, aber den TVU SfA in seinen Bestrebungen unterstützen will.  Mitglieder, welche im Ausland Wohnsitz nehmen, können vom Vorstand für die Dauer von höchstens 2 Jahren in die beitragsfreie Kategorie der Auslandmitglieder versetzt werden,  Danach werden Sie in die Kategorie Passivmitglieder übertragen.</p>	<p>1. Beitragspflichtige Mitglieder:  - <i>Kinder und</i> Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr  - Junioren <i>und Juniorinnen</i> vom 17. bis 20. Altersjahr  - Aktive  - Passive</p> <p>2. Beitragsfreie Mitglieder:  - Ehrenmitglieder  - Vorstandsmitglieder</p> <p>Als Passivmitglied wird aufgenommen, wer sich nicht aktiv betätigen, aber den TVU SfA in seinen Bestrebungen unterstützen will.</p>	<p>Unnötige Kategorie  (Wurde in den letzten 10 Jahren nie angewendet)</p> <p>Entfällt, weil die Kategorie gestrichen (siehe oben) wurde.</p>
Ernennungen	<p><b>Art. 7 Ernennungen</b></p> <p>Mitglieder, die dem TVU SfA während 25 Jahren angehört und das 42. Altersjahr erreicht haben, werden anlässlich der GV zu Veteranen ernannt. Angerechnet werden die Mitgliederjahre ab 17. Altersjahr.</p>		<p>Wurde nie angewendet und ist heute bedeutungslos.  Ersatzlos gestrichen.</p>

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
	Mitglieder, welche sich vorgängig der Mitgliedschaft im TVU SfA in anderen Mitgliedvereinen des TVU betätigt haben, wird diese Zeit voll angerechnet.		
Ehrenmitglieder	<p><b>Art. 8 Ehrenmitglieder</b></p> <p>Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des TVU SfA erworben hat.</p> <p>Die Mitglieder und der Vorstand können Kandidaten vorschlagen. Die schriftlichen Vorschläge müssen dem Vorstand des TVU SfA spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung (DV) des Turnverein Unterstrass unterbreitet werden. Der Vorstand des TVU SfA leitet diese Vorschläge an den Zentralvorstand des TVU weiter. Für die Ernennung ist die DV des TVU zuständig. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der TVU verleihen kann.</p>	<p><b>Art. 7 Ehrenmitglieder</b></p> <p>Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des TVU SfA erworben hat.</p> <p>Die Mitglieder und der Vorstand können Kandidaten <i>und Kandidatinnen</i> vorschlagen. Die schriftlichen Vorschläge müssen dem Vorstand des TVU SfA spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung (DV) des Turnverein Unterstrass unterbreitet werden. Der Vorstand des TVU SfA leitet diese Vorschläge an den Zentralvorstand des TVU weiter. Für die Ernennung ist die DV des TVU zuständig. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der TVU verleihen kann.</p>	
Stimmrecht	<p><b>Art. 9 Stimmrecht</b></p> <p>Mit Ausnahme der Jugendlichen sind alle Mitglieder stimmberechtigt.</p>	<p><b>Art. 8 Stimmrecht</b></p> <p><i>An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen eine Stimme. Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.</i></p>	<p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
Austritt	<p><b>Art. 10 Austritt</b></p> <p>Der Austritt hat in schriftlicher Form und unter Beachtung einer Frist von 2 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand erst- und letztinstanzlich. Der Austritt entbindet ein Mitglied nicht von der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr. Hat ein Mitglied seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem TVU SfA erfüllt, so ist mit Zustimmung des Vorstandes auch ein sofortiger Austritt möglich.</p>	<p><b>Art. 9 Austritt</b></p> <p>Der Austritt hat in schriftlicher Form und unter Beachtung einer Frist von 2 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand erst- und letztinstanzlich. Der Austritt entbindet ein Mitglied nicht von der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr. Hat ein Mitglied seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem TVU SfA erfüllt, so ist mit Zustimmung des Vorstandes auch ein sofortiger Austritt möglich.</p>	
Ausschluss	<p><b>Art. 11 Ausschluss</b></p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vorstand, insbesondere, wenn ein Mitglied:</p>	<p><b>Art. 10 Ausschluss</b></p> <p><i>Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes, wobei die Anhörung auch schriftlich erfolgen kann. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig.</i></p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere, wenn ein Mitglied:</p>	Vereinfachung und Präzisierung

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
	<p>1. die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des TVU SfA, des TVU oder der anderen übergeordneten Vereine oder Verbände missachtet, oder in grober Weise verletzt;</p> <p>2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVU SfA während 2 Jahren nicht nachgekommen ist;</p> <p>3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des TVU SfA, des TVU oder der anderen übergeordneten Vereine oder Verbände schädigt, oder zu schädigen droht.</p> <p>Anstelle des Ausschlusses kann in leichteren Fällen auch eine Androhung des Ausschlusses treten.</p>	<p>1. die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des TVU SfA, des TVU oder der anderen übergeordneten Vereine oder Verbände missachtet, oder in grober Weise verletzt;</p> <p>2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVU SfA während 2 Jahren nicht nachgekommen ist;</p> <p>3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des TVU SfA, des TVU oder der anderen übergeordneten Vereine oder Verbände schädigt, oder zu schädigen droht.</p>	Unnötige Variante gestrichen
III	<b>III. Organisation</b>	<b>III. Organisation</b>	
Organe	<p><b>Art. 12 Organe</b></p> <p>Die Organe des TVU SfA sind:</p> <p>A. die Generalversammlung (GV)</p> <p>B. der Vorstand</p> <p>C. das Schiedsgericht</p> <p>D. die Rechnungsrevisoren</p>	<p><b>Art. 11 Organe</b></p> <p>Die Organe des TVU SfA sind:</p> <p>A. die Generalversammlung (GV)</p> <p>B. der Vorstand</p> <p>C. das Schiedsgericht</p> <p>D. die Rechnungsrevisoren/<i>innen</i></p>	
GV	<i>A. Generalversammlung (GV)</i>	<i>A. Generalversammlung (GV)</i>	
Aufgaben	<p><b>Art. 13 Aufgaben</b></p> <p>Für folgende Geschäfte ist ausschließlich die GV zuständig:</p>	<p><b>Art. 12 Aufgaben</b></p> <p>Für folgende Geschäfte ist ausschließlich die GV zuständig:</p>	



	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
	<p>a) Appell, Wahl des Wahlbüros  b) Abnahme des Protokolls der letzten GV  c) Abnahme der Jahresberichte  d) Abnahme des Revisorenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets  e) Decharge-Erteilung an den Vorstand  f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren  g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und anderer Beiträge  h) Kenntnisnahme der Mutationen im Mitgliederbestand  i) Ernennung von Veteranen  j) Behandlung von Anträgen zu Händen der GV  k) Diverses.</p>	<p>a) Appell, Wahl <i>der Stimmzähler/innen</i>  b) Abnahme des Protokolls der letzten GV  c) Abnahme der Jahresberichte  d) Abnahme des Revisorenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets  e) Decharge-Erteilung an den Vorstand  f) Wahl des Präsidenten <i>resp. der Präsidentin</i>, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/<i>innen</i>  g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und anderer Beiträge  h) Kenntnisnahme der Mutationen im Mitgliederbestand  i) Behandlung von Anträgen zu Händen der GV  k) Diverses.</p>	<p>Präzisierung und gendergerechte Formulierungen</p> <p>Wurde gestrichen (siehe oben)</p>
Mehrheit	<p><b>Art. 14 Mehrheit</b></p> <p>Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des TV U SfA den Stichentscheid.</p>	<p><b>Art. 13 Mehrheit</b></p> <p>Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident <i>resp. die Präsidentin</i> des TVU SfA den Stichentscheid.</p>	<p>Gendergerechte Formulierung</p>
Modus	<p><b>Art. 15 Modus</b></p> <p>Die ordentliche GV findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.</p>	<p><b>Art. 14 Modus</b></p> <p>Die ordentliche GV findet einmal jährlich <i>in den ersten vier Monaten</i> des Kalenderjahres statt.</p>	<p>April als Datum möglich</p>

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
	<p>Die Einladung zur GV muss mindestens sechs Wochen vor dem GV-Termin erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich (entweder im Mitteilungsblatt des TV Unterstrass oder persönliche Einladung).</p> <p>Schriftliche Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand einzureichen. Mündliche Anträge können an der GV selbst gestellt werden, haben jedoch keinen Anspruch auf endgültige Erledigung am selben Sitzungstag.</p> <p>Der Kassabericht hat an der GV in genügender Anzahl aufzuliegen und wird auf Antrag verlesen bzw. kommentiert. Der Revisorenbericht wird vorgetragen.</p> <p>Eine außerordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, die Hälfte des Vorstandes, oder ein Rechnungsrevisor dies verlangt.</p> <p>Die außerordentliche GV muss innert einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung abgehalten werden; im Weiteren unterliegt sie dem Modus der ordentlichen GV.</p>	<p>Die Einladung zur GV muss mindestens sechs Wochen vor dem GV-Termin erfolgen. <i>Die Mitglieder werden schriftlich oder elektronisch oder durch Publikation im Vereinsorgan des TVU oder auf der Webseite des TVU SfA unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.</i></p> <p>Schriftliche Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand einzureichen. Mündliche Anträge können an der GV selbst gestellt werden, haben jedoch keinen Anspruch auf endgültige Erledigung am selben Sitzungstag.</p> <p>Der Kassabericht hat an der GV in genügender Anzahl aufzuliegen und wird auf Antrag verlesen bzw. kommentiert. Der Revisorenbericht wird vorgetragen.</p> <p>Eine außerordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, die Hälfte des Vorstandes, oder ein Rechnungsrevisor <i>resp. Rechnungsrevisorin</i> dies verlangt.</p> <p>Die außerordentliche GV muss innert einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung abgehalten werden; im Weiteren unterliegt sie dem Modus der ordentlichen GV.</p>	<p>Anpassung an heutige Publikationsmöglichkeiten</p>
Vorstand	<i>B. Vorstand</i>	<i>B. Vorstand</i>	

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
Aufgaben und Kompetenzen	<p><b>Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>Der Vorstand ist das ausführende Organ des TVU SfA. Er besteht aus mindestens drei Personen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten, oder das Gesetz anderen Organen des TVU SfA vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand legt Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder schriftlich fest. Er bezeichnet die für den Verein unterschriftsberechtigten Personen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.</p> <p>Im Übrigen ist er an die Beschlüsse der GV gebunden.</p>	<p><b>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>Der Vorstand ist das ausführende Organ des TVU SfA. Er besteht aus mindestens drei Personen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten, oder das Gesetz anderen Organen des TVU SfA vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand legt Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder schriftlich fest. Er bezeichnet die für den Verein unterschriftsberechtigten Personen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.</p> <p>Im Übrigen ist er an die Beschlüsse der GV gebunden.</p>	
Konstituierung	<p><b>Art 17 Konstituierung</b></p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Tritt aus unvorhergesehenen Gründen eine personelle Lücke im Vorstand ein, so ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen.</p>	<p><b>Art 16 Konstituierung</b></p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Tritt aus unvorhergesehenen Gründen eine personelle Lücke im Vorstand ein, so ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen.</p>	

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
Schiedsgericht	<i>C. Schiedsgericht</i>	<i>C. Schiedsgericht</i>	
Funktion	<b>Art 18 Funktion</b> Die Mitglieder des TVU SfA unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft beim TVU SfA zusammenhängenden Streitigkeiten dessen ausschließlicher Schiedsgerichtsbarkeit.	<b>Art 17 Funktion</b> Die Mitglieder des TVU SfA unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft beim TVU SfA zusammenhängenden Streitigkeiten dessen ausschließlicher Schiedsgerichtsbarkeit.	
Zusammensetzung	<b>Art. 19 Zusammensetzung</b> Bei einem allfälligen Streitfall wird jeweils ein aus drei Person(a) bestehendes Schiedsgericht bestellt. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter. Die bestellten Schiedsrichter bezeichnen zusammen einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten des TVU bestimmt.	<b>Art. 18 Zusammensetzung</b> Bei einem allfälligen Streitfall wird jeweils ein aus drei Person <del>n</del> <i>en</i> bestehendes Schiedsgericht bestellt. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter <i>oder eine Schiedsrichterin</i> . Die bestellten <i>Personen</i> bezeichnen zusammen eine dritte <i>Person als den Vorsitzenden resp. die Vorsitzende des Schiedsgerichts</i> . Können sich die Schiedsrichter <i>und Schiedsrichterinnen</i> über die Wahl <i>des resp. der Vorsitzenden des Schiedsgerichts</i> nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten <i>resp. von der Präsidentin</i> des TVU bestimmt.	Anpassung an gendergerechte Formulierung
Kompetenz	<b>Art. 20 Kompetenz</b> Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig.	<b>Art. 19 Kompetenz</b> Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig.	
Revisoren	<i>D. Rechnungsrevisoren</i>	<i>D. Rechnungsrevisoren/innen</i>	

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
Aufgaben und Kompetenzen	<p><b>Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>Zwei Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung des TVU SfA und erstatten der GV darüber schriftlichen Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.</p>	<p><b>Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>Zwei Rechnungsrevisoren/<i>innen</i> prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung des TVU SfA und erstatten der GV darüber schriftlichen Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.</p>	
Amtsdauer	<p><b>Art 22 Amtsdauer</b></p> <p>Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden von der GV auf jeweils zwei Jahre bestellt und sind wiederwählbar.</p>	<p><b>Art 21 Amtsdauer</b></p> <p>Zwei Rechnungsrevisoren/<i>innen</i> werden von der GV auf jeweils zwei Jahre bestellt und sind wiederwählbar.</p>	Zwei genügen
		<p><i>E Datenschutz</i></p> <p><b>Art 22 Datenschutz und -sicherheit</b></p> <p><i>Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die</i></p>	Gesetzliche Vorgabe zum Datenschutz

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
		<i>Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art. Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden</i>	
		<b>IV. Haftung</b>	
		<b>Art. 23 Haftung</b> <i>Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.</i>	Präzisierung
IV	<b>IV. Finanzen</b>	<b>V. Finanzen</b>	
Einnahmen	<b>Art. 23 Einnahmen</b> Die Einnahmen bestehen aus: - Mitgliederbeiträge (Diese sind in einen Beitragsreglement, welches integrierter Bestandteil dieser Statuten ist, festgesetzt. Der Jahresbeitrag beitragspflichtiges	<b>Art. 24 Einnahmen</b> Die Einnahmen bestehen aus: - Mitgliederbeiträge	Die Mitgliederbeiträge werden an jeder GV beschlossen, damit ist ein Beitragsreglement unnötig

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
	<p>Mitglied beträgt mindestens Fr. 20.00)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschüssen aus eigenen Veranstaltungen</li> <li>- Subventionen</li> <li>- Vermögenserträge</li> <li>- freiwillige Zuwendungen</li> <li>- Diversem</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschüssen aus eigenen Veranstaltungen</li> <li>- Subventionen</li> <li>- Vermögenserträge</li> <li>- freiwillige Zuwendungen</li> <li>- Diversem</li> </ul>	
Ausgaben	<p><b>Art. 24 Ausgaben</b></p> <p>Die Ausgaben bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ordentlichen Ausgaben</li> <li>- Verwaltungsabgaben an den TVU</li> <li>- Verwaltungskosten</li> <li>- Entschädigung an Vorstand und Leiter</li> <li>- Beiträge an Verbände</li> <li>- Diversem</li> </ul>	<p><b>Art. 25 Ausgaben</b></p> <p>Die Ausgaben bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ordentlichen Ausgaben</li> <li>- Verwaltungsabgaben an den TVU</li> <li>- Verwaltungskosten</li> <li>- Entschädigung an Vorstand und Leiter <i>und Leiterinnen</i></li> <li>- Beiträge an Verbände</li> <li>- Diversem</li> </ul> <p><i>Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben für die im Vorstand geleistete Arbeit grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Gemäss Merkblatt des Kant. Steueramtes ist diese Formulierung nötig für eine Steuerbefreiung</p>
Vermögen	<p><b>Art. 25 Vermögen</b></p> <p>Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.</p>	<p><b>Art. 26 Vermögen</b></p> <p>Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.</p>	

	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
V	<b>V. Geschäftsjahr</b>	<b>VI. Geschäftsjahr</b>	
Beginn, Ende	<b>Art. 26 Beginn, Ende</b> Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.	<b>Art. 27 Beginn, Ende</b> Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.	
VI	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	
Statuten- änderung	<b>Art. 27 Statutenänderungen</b> Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.	<b>Art. 29 Statutenänderungen</b> Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.	
	<b>Art. 28 Auflösung</b> Die Auflösung des TVU SfA kann nur anlässlich einer eigens hierfür statutengemäß einberufenen außerordentlichen GV erfolgen. Zur Gültigkeit benötigt der Auflösungsbeschluss die Zustimmung von vier Fünfteln der an der GV abgegebenen gültigen Stimmen.	<b>Art. 30 Auflösung</b> Die Auflösung des TVU SfA kann nur anlässlich einer eigens hierfür statutengemäß einberufenen außerordentlichen GV erfolgen. Zur Gültigkeit benötigt der Auflösungsbeschluss die Zustimmung von vier Fünfteln der an der GV abgegebenen gültigen Stimmen.	
Liquidation	<b>Art. 29 Liquidation</b>	<b>Art. 31 Liquidation</b> <i>Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem TVU Zentralverein treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer</i>	



	Alt	Aenderung (neu)	Bemerkung
	Sollte innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein mehr gegründet werden, so fällt Inventar und Vermögen des TVU SfA dem TVU in dessen unbeschwertes Eigentum.	<i>Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.</i> Sollte innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein mehr gegründet werden, so fällt Inventar und Vermögen des TVU SfA <i>an eine steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.</i>	Gemäss Merkblatt des Kant. Steueramtes ist diese Formulierung nötig für eine Steuerbefreiung
VII	<b>VII. Übergangsbestimmung</b>	<b>VIII. Übergangsbestimmung</b>	
Inkrafttreten	<b>Art. 30 Inkrafttreten</b> Diese Statuten, sowie das Beitragsreglement, ersetzen die bisherigen Statuten der Vereine „TVU Fitness“ und „TVU Männerriege“ und treten sofort mit ihrer Annahme am 14. März 1998 in Kraft.	<b>Art. 31 Inkrafttreten</b> <i>Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 14. März 1998.</i> <i>Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom .....2024 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.</i>	Aktualisierung
	Zürich, 14. März 1998  Der Präsident      Der Aktuar (Walter Telle)	Zürich, .....  Der Präsident      Der Aktuar  <i>Anton Kilchmann   Karl-Heinz Oetiker</i>	Aktualisierung